

Fragen und Antworten zur 100 Euro-Kostenerstattung gemäß §19a Abs.3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Wenn Sie in nächster Zeit den Austausch eines Gasgeräts planen, können Sie möglicherweise einen Kostenerstattungsanspruch nach §19a Abs.3 EnWG geltend machen. Nachfolgend haben wir Ihnen die wichtigsten Fakten in FAQ`s zusammengefasst. Ist Ihre Frage nicht dabei, dann zögern Sie nicht und schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an marktraumumstellung@syna.de oder rufen Sie uns an unter der Erdgashotline Nr.: **069 3107 – 2511**.

1. Wer kann den Anspruch auf Kostenerstattung stellen?

Sie sind Eigentümer oder Anschlussnutzer eines oder mehrerer gasbetriebener Geräte und planen diese in nächster Zeit auszutauschen? Dann können Sie nach Austausch des Gerätes einen Kostenerstattungsantrag stellen.

2. Welche Voraussetzungen gelten für Ihren Anspruch auf Kostenerstattung?

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass das alte Gasverbrauchsgerät ordnungsgemäß verwendet wurde und das neue Gerät im Rahmen der Erdgasumstellung nicht mehr angepasst werden muss – zum Beispiel ein sogenanntes selbstadaptives Gerät ist.

Eine ordnungsgemäße Verwendung liegt insbesondere dann NICHT vor, wenn das Gasverbrauchsgerät nicht in Deutschland zugelassen ist, manipuliert wurde oder ohnehin aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben ausgetauscht werden muss (z.B. Austauschpflicht nach Energieeinsparungsverordnung EnEV).

3. Welcher Zeitraum steht mir für den Austausch des alten Gasgeräts zur Verfügung?

Ab dem Zeitpunkt der Information über den technischen Umstellungszeitraum besteht der Kostenerstattungsanspruch nach §19a EnWG. Dies erfolgt laut EnWG zwei Jahre vor dem „technischem Umstellungstermin“. Für unser Gasnetz im Raum der Syna GmbH finden Sie die technischen Umstellungszeitpunkte auf unserer Webseite.

Dann fließt erstmals H-Gas durch das Gasnetz. Dazu müssen alle Gasgeräte auf H-Gas angepasst werden. Das neue Gasgerät muss vor der Anpassung installiert sein.

Findet der Geräteaustausch vor unserer ersten Ankündigung per Post oder nach der Anpassung Ihres alten Gasgerätes statt, besteht der Kostenerstattungsanspruch nicht.

4. Wie beantrage ich die Kostenerstattung?

Auf unserer Website können Sie unter Download [FAQ - Kostenerstattungsanspruch](#) den Antrag sowie eine Hilfestellung zum Ausfüllen herunterladen. Im Erdgasbüro erhalten Sie beides als bereits ausgedrucktes Dokument zum Mitnehmen.

5. Welche Unterlagen sind für die Beantragung erforderlich?

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- der durch Sie und Ihren Vertragsinstallateur vollständig ausgefüllte Antrag
- Kopie des Kaufbeleges des Neugeräts
- Existenznachweis des Altgerätes (z.B. durch Veräußerungsnachweis oder Entsorgungsbeleg)

6. Wo schicke ich meinen Antrag hin?

Hier stehen Ihnen mehrere Wege offen:

- per Post an Erdgasbüro Syna GmbH, Steedener Hauptstraße 1a in 65594 Runkel
- per E-Mail an marktraumumstellung@syna.de.
- oder alternativ können Sie die Dokumente auch im lokalen Erdgasbüro direkt abgeben.

7. Was passiert nach der Beantragung?

Sie senden uns Ihren Antrag zu und wir prüfen diesen auf Vollständigkeit. Passt alles, erhalten Sie Ihre Kostenerstattung automatisch auf das von Ihnen angegebene Konto.

8. Wer zahlt die Kostenerstattung aus?

Die 100 Euro Kostenerstattung wird nach erfolgreicher Prüfung vom Netzbetreiber (Syna GmbH) ausgezahlt.

9. Wieso genau 100 Euro?

Der Betrag wurde durch die Bundesnetzagentur vorgegeben und umfasst in etwa die Kosten, die bei dem Besuch eines Monteurs zur Anpassung des Gerätes entstehen würden. Diese 100 Euro werden als Kostenerstattung an Sie weiter gegeben, wenn diese Anpassung entfällt.

10. Wird mein neues Gasgerät auch dann erhoben, wenn ich die 100 Euro bereits erhalten habe?

Ja. Im Rahmen der Erdgasumstellung werden alle erdgasbetriebenen Geräte erfasst.

11. Ist die 100 Euro-Kostenerstattung mit anderen Förderungen kombinierbar?

Grundsätzlich ja. Eine Kombination ist beispielsweise mit Förderprogrammen der KfW möglich.